

Dr. Otto N. Bretzinger

Kindergeld und Krankenversicherung nach der Schule

Finanzielle und rechtliche
Situation in der Übergangszeit



Kindergeld und Krankenversicherung nach der Schule

**Finanzielle und rechtliche Situation
in der Übergangszeit**

© 2019 by Akademische Arbeitsgemeinschaft

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Postfach 10 01 61 · 68001 Mannheim
Telefon 0621/8626262
Telefax 0621/8626263
www.akademische.de

1. Auflage
Stand: Januar 2019

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Redaktion: Dorothee Große, Dr. Torsten Hahn, Dr. Otto N. Bretzinger

Verlagsleitung: Hubert Haarmann

Layout: futurweiss, Wiesbaden

Umschlaggrafik: ©contrastwerkstatt - stock.adobe.com

Druck: Williams Lea & Tag GmbH, München

ISBN 978-3-86817-929-3

Vorwort

Regelmäßig schließt sich für Jugendliche an die Beendigung der Schulzeit eine Berufsausbildung oder ein Studium an. Das muss allerdings nicht zwangsläufig der Fall sein. Denn den richtigen Weg für eine berufliche Zukunft zu finden, ist oft gar nicht so einfach. Und das gilt auch, wenn es darum geht, die eigenen Stärken und Schwächen richtig einzuschätzen.

Wenn das Kind vor einer großen Herausforderung steht, ist die Unterstützung der Eltern gefragt. Sie können beratend zur Seite stehen. Vor allem wenn das Kind nach der Schule sich nicht unmittelbar für eine Berufsausbildung oder ein Studium entscheidet, ist Hilfestellung angesagt. Und dabei geht es nicht nur darum aufzuzeigen, welche alternativen Möglichkeiten es für eine Übergangszeit gibt. Vielmehr gilt es auch, die eigenen rechtlichen und finanziellen Folgen der verschiedenen Alternativen und die Konsequenzen für das Kind zu berücksichtigen.

Dieser Ratgeber will zunächst einen Überblick geben, welche Möglichkeiten es gibt, wenn ein Jugendlicher nach Beendigung der allgemeinbildenden Schule nicht unmittelbar mit einer Berufsausbildung oder einem Studium beginnen möchte. So kann sich etwa der Jugendliche zunächst ehrenamtlich im Rahmen eines Freiwilligenendienstes engagieren oder die verschiedenen Möglichkeiten nutzen, sich auf eine Berufsausbildung vorzubereiten (z.B. durch ein Praktikum oder berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen). Viele Jugendliche wollen nach Beendigung der Schulzeit zunächst einmal eine Pause machen und Geld verdienen, bevor sie ihre Ausbildung fortsetzen, etwa um einen längeren Urlaub oder größere Investitionen finanzieren zu können. Andere Jugendliche wollen im Rahmen eines Nebenjobs etwas dazuverdienen. Und selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit, nach Beendigung der Schulzeit zunächst eine längere Auszeit zu nehmen. Die Pause kann beispielsweise dazu dienen, sich Gedanken über die Zukunft zu machen, sich selbst zu finden und zu orientieren, zu reisen oder im Ausland Sprachen zu

lernen. Andere Jugendliche müssen unter Umständen zwangsweise pausieren, weil sie keinen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz finden.

Egal, aus welchen Gründen sich eine Berufsausbildung oder ein Studium nicht unmittelbar an das Ende der Schulzeit anschließt, damit verbunden sind teilweise gravierende rechtliche und finanzielle Folgen. Und diese Konsequenzen – für den Jugendlichen selbst und seine Eltern – werden ausführlich vorgestellt. Sie betreffen u. a. den Anspruch der Eltern auf das Kindergeld und den Kinderzuschlag, die steuerliche Entlastung der Eltern durch Steuerfreibeträge und die Möglichkeit des Jugendlichen, sich über die Familienversicherung beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung der Eltern mitzuversichern. Dargestellt werden diese Konsequenzen unter Bezugnahme auf die jeweilige Situation (z.B. Freiwilligendienst, Erwerbstätigkeit oder Sprachaufenthalt des Jugendlichen im Ausland). Erläutert wird dabei insbesondere auch, unter welchen Voraussetzungen die einzelnen Leistungen und steuerlichen Vorteile auch dann in Anspruch genommen werden können, wenn die Ausbildung unterbrochen wird, wenn sich also an den Abschluss der allgemeinbildenden Schule nicht unmittelbar eine Berufsausbildung oder ein Studium anschließt.

Zum Schluss noch ein wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie, dass sich dieser Ratgeber auf die wichtigsten allgemeinen Sachverhalte und Fallgestaltungen beschränken muss. Im Einzelfall müssen dagegen jedoch noch jeweils die konkreten Umstände berücksichtigt werden. Deshalb ist es wichtig, rechtzeitig Kontakt mit den zuständigen Stellen, etwa der Krankenkasse, der Familienkasse oder der Agentur für Arbeit aufzunehmen.

Dr. iur. Otto N. Bretzinger

Inhalt

1	ÜBERBLICK ÜBER DIE MÖGLICHKEITEN FÜR DIE ÜBERGANGSZEIT ZWISCHEN SCHULE UND BERUFSAUSBILDUNG BZW. STUDIUM 9
1.1	Freiwilligendienst leisten 10
1.1.1	Bundesfreiwilligendienst 10
1.1.2	Jugendfreiwilligendienste 11
1.1.3	Europäischer Freiwilligendienst 13
1.1.4	Internationaler Jugendfreiwilligendienst 15
1.2	Auf Berufsausbildung oder Studium vorbereiten 16
1.2.1	Praktikum 16
1.2.2	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen 18
1.2.3	Betriebliche Einstiegsqualifizierung 19
1.2.4	Berufsvorbereitungsjahr 19
1.3	Jobben und Geld verdienen 20
1.3.1	Arbeitsverhältnis 21
1.3.2	Geringfügige Beschäftigung 24
1.4	Auszeit nehmen 27
2	ÜBERBLICK ÜBER DIE RECHTLICHEN UND FINANZIELLEN FOLGEN . . 29
2.1	Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung 29
2.1.1	Voraussetzungen für Mitversicherung 29
2.1.2	Besondere Voraussetzungen für Kinder 30
2.1.3	Ausschluss der Mitversicherung von Kindern 31
2.2	Anspruch auf Kindergeld 32
2.2.1	Berechtigte 33
2.2.2	Kindergeld für minderjährige Kinder 33
2.2.3	Kindergeld für erwachsene Kinder 34
2.2.4	Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes 37
2.2.5	Höhe 37
2.3	Anspruch der Eltern mit geringem Einkommen auf Kinder- zuschlag 38
2.3.1	Berechtigte 39
2.3.2	Voraussetzungen 39
2.3.3	Höhe und Bezugsdauer 40
2.4	Anspruch der Eltern auf Kinderzulage beim Riester-Sparen . . . 40
2.4.1	Berechtigte 41
2.4.2	Anlageprodukte und Förderung 41

2.5	Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe	42
2.5.1	Berechtigte	43
2.5.2	Förderungsfähige Berufsausbildung	43
2.5.3	Höhe der Förderung	44
2.5.4	Dauer der Förderung	44
2.6	Steuerliche Entlastung von Eltern	44
2.6.1	Kinderfreibetrag	44
2.6.2	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	48
2.6.3	Ausbildungsfreibetrag	49
2.7	Unterhaltungspflicht der Eltern	50
2.7.1	Anspruch auf angemessene Ausbildung	50
2.7.2	Einzelfälle	51
2.7.3	Höhe des Unterhalts	52
3	WENN DER JUGENDLICHE FREIWILLIGENDIENST LEISTET	53
3.1	Durchführung des Freiwilligendienstes	53
3.1.1	Bundesfreiwilligendienst	53
3.1.2	Jugendfreiwilligendienste (freiwilliges soziales oder freiwilliges ökologisches Jahr)	56
3.1.3	Europäischer Freiwilligendienst	59
3.1.4	Internationaler Jugendfreiwilligendienst	60
3.2	Kindergeld	62
3.3	Kinderzuschlag	63
3.4	Gesetzliche Krankenversicherung	63
3.5	Steuerfreibeträge	65
3.5.1	Kinderfreibetrag	65
3.5.2	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	66
3.5.3	Ausbildungsfreibetrag	66
3.6	Riester-Kinderzulage	66
3.7	Berufsausbildungshilfe	67
4	WENN SICH DER JUGENDLICHE AUF EINE BERUFSAUSBILDUNG ODER EIN STUDIUM VORBEREITET	69
4.1	Praktikum	69
4.1.1	Praktikumsarten	69
4.1.2	Rechte und Pflichten des Praktikanten	70
4.1.3	Kindergeld	72
4.1.4	Kinderzuschlag	74
4.1.5	Gesetzliche Krankenversicherung	74
4.1.6	Steuerfreibeträge	75
4.1.7	Riester-Kinderzulage	77
4.1.8	Berufsausbildungsbeihilfe	77

4.2	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	77
4.2.1	Kindergeld	77
4.2.2	Kinderzuschlag	78
4.2.3	Gesetzliche Krankenversicherung	78
4.2.4	Steuerfreibeträge	78
4.2.5	Riester-Kinderzulage	80
4.2.6	Berufsausbildungsbeihilfe	80
4.3	Betriebliche Einstiegsqualifizierung	80
4.3.1	Rechte und Pflichten des Teilnehmers	81
4.3.2	Kindergeld	83
4.3.3	Kinderzuschlag	83
4.3.4	Gesetzliche Krankenversicherung	83
4.3.5	Steuerfreibeträge	84
4.3.6	Riester-Kinderzulage	85
4.3.7	Berufsausbildungsbeihilfe	85
4.4	Berufsvorbereitungsjahr	85
4.4.1	Kindergeld	86
4.4.2	Kinderzuschlag	86
4.4.3	Gesetzliche Krankenversicherung	86
4.4.4	Steuerfreibeträge	86
4.4.5	Riester-Kinderzulage	87
4.4.6	Berufsausbildungsbeihilfe	88

5 WENN DER JUGENDLICHE NACH BEENDIGUNG DER SCHULZEIT VORÜBERGEHEND JOBBT 89

5.1	Jobben in einem "normalen" Arbeitsverhältnis	89
5.1.1	Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers	89
5.1.2	Kindergeld	93
5.1.3	Kinderzuschlag	95
5.1.4	Gesetzliche Krankenversicherung	95
5.1.5	Steuerfreibeträge	96
5.1.6	Riester-Kinderzulage	97
5.1.7	Berufsausbildungsbeihilfe	98
5.2	Jobben als geringfügige Beschäftigung	98
5.2.1	Kindergeld	98
5.2.2	Kinderzuschlag	99
5.2.3	Gesetzliche Krankenversicherung	99
5.2.4	Steuerfreibeträge	100
5.2.5	Riester-Kinderzulage	100
5.2.6	Berufsausbildungsbeihilfe	100

6	WENN ANDERE GRÜNDE FÜR DEN AUFSCHUB DER BERUFS-AUSBILDUNG ODER DES STUDIUMS VORLIEGEN	101
6.1	Übergangszeit	101
6.1.1	Kindergeld	101
6.1.2	Kinderzuschlag	104
6.1.3	Gesetzliche Krankenversicherung	104
6.1.4	Steuerfreibeträge	104
6.1.5	Riester-Kinderzulage	105
6.1.6	Berufsausbildungsbeihilfe	106
6.2	Jugendliche ohne Ausbildungsplatz	106
6.2.1	Kindergeld	106
6.2.2	Kinderzuschlag	109
6.2.3	Gesetzliche Krankenversicherung	109
6.2.4	Steuerfreibeträge	110
6.2.5	Riester-Kinderzulage	110
6.2.6	Berufsausbildungsbeihilfe	111
6.3	Jugendliche ohne Arbeitsplatz	111
6.3.1	Kindergeld	111
6.3.2	Kinderzuschlag	112
6.3.3	Gesetzliche Krankenversicherung	112
6.3.4	Steuerfreibeträge	112
6.3.5	Riester-Kinderzulage	113
6.3.6	Berufsausbildungsbeihilfe	114
6.4	Sprachaufenthalt im Ausland	114
6.4.1	Kindergeld	114
6.4.2	Kinderzuschlag	117
6.4.3	Gesetzliche Krankenversicherung	117
6.4.4	Steuerfreibeträge	118
6.4.5	Riester-Kinderzulage	119
6.4.6	Berufsausbildungsbeihilfe	119
6.5	Auszeit	119
6.5.1	Kindergeld	119
6.5.2	Kinderzuschlag	120
6.5.3	Gesetzliche Krankenversicherung	120
6.5.4	Steuerfreibeträge	120
6.5.5	Riester-Kinderzulage	121
6.5.6	Berufsausbildungsbeihilfe	121
7.	ANHANG: ÜBERSICHT DER LEISTUNGEN	123
	INDEX	125

1 Überblick über die Möglichkeiten für die Übergangszeit zwischen Schule und Berufsausbildung bzw. Studium

Wer nach der schulischen Ausbildung nicht unmittelbar eine Berufsausbildung aufnehmen oder mit einem Studium beginnen will, hat mehrere Möglichkeiten.

- Im Rahmen eines Freiwilligendienstes besteht die Möglichkeit, sich ehrenamtlich für die Gesellschaft zu engagieren.
- Es bestehen verschiedene Gelegenheiten, sich auf eine Berufsausbildung vorzubereiten (z.B. Praktikum, betriebliche Einstiegsqualifizierung).
- Um die Zeit bis zu einer Berufsausbildung oder einem Studium zu überbrücken, kann man vorübergehend jobben und Geld verdienen. Neben einem "normalen" Arbeitsverhältnis kommt insbesondere ein sogenannter 450-Euro-Job in Betracht.
- Probleme gibt es, wenn die Ausbildung unterbrochen wird, weil der Jugendliche nach Beendigung der allgemeinbildenden Schule keinen Ausbildungsplatz findet oder arbeitslos ist.
- Und selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit, nach Beendigung der Schulzeit zunächst eine längere Auszeit zu nehmen. Die Pause kann beispielsweise dazu dienen, sich Gedanken über die Zukunft zu machen, sich selbst zu finden und zu orientieren, zu reisen oder im Ausland Sprachen zu lernen. Wenn sich junge Menschen über längere Zeit "ausklinken", spricht man von einem Gap Year (Lücken- oder Brückenjahr), also von einer bewusst eingelegten Pause zwischen zwei Lebensabschnitten.

1.1 Freiwilligendienst leisten

Jugendliche, die sich sozial, politisch oder kulturell engagieren wollen, können einen Freiwilligendienst leisten, und so die Zeit nach Beendigung der Schulausbildung bis zum Beginn einer Berufsausbildung oder eines Studiums sinnvoll nutzen, um anderen zu helfen. Das Engagement erfolgt ehrenamtlich, es ist zeitlich befristet und zum Teil gesetzlich geregelt.

Zu den bekanntesten Freiwilligendiensten gehören

- der Bundesfreiwilligendienst,
- die Jugendfreiwilligendienste (freiwilliges soziales Jahr und freiwilliges ökologisches Jahr),
- der Europäische Freiwilligendienst und
- der Internationale Jugendfreiwilligendienst.

Im Folgenden werden die wichtigsten Freiwilligendienste im Rahmen eines Überblicks vorgestellt. Weitere Einzelheiten unter 3.

1.1.1 Bundesfreiwilligendienst

Der Bundesfreiwilligendienst trat 2011 an die Stelle des Zivildienstes. Im Bundesfreiwilligendienst engagieren sich Frauen und Männer für das Allgemeinwohl, insbesondere im sozialen, ökologischen und kulturellen Bereich sowie im Bereich des Sports, der Integration und des Zivil- und Katastrophenschutzes. Der Dienst steht Personen jeden Alters offen, wenn sie ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben. Auch Ausländer können am Bundesfreiwilligendienst teilnehmen; Voraussetzung hierfür ist, dass sie über einen Aufenthaltstitel verfügen, der sie zur Erwerbstätigkeit berechtigt. Der Bundesfreiwilligendienst dauert mindestens sechs Monate und höchstens 18 Monate. Ausnahmsweise kann er bis zu einer Dauer von 24 Monaten verlängert werden, wenn dies im Rahmen eines besonderen pädagogischen

2 Überblick über die rechtlichen und finanziellen Folgen

2.1 Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung

Familienangehörige des Versicherten sind unter bestimmten Voraussetzungen in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragsfrei mitversichert. Dies ist u. a. vom Alter und dem Einkommen des Angehörigen abhängig. Die kostenfreie Familienversicherung besteht neben der gesetzlichen Krankenversicherung auch bei der gesetzlichen Pflegeversicherung.

Die Familienversicherung besteht für

- Ehegatten und eingetragene Lebenspartner,
- Kinder von Mitgliedern und Kinder von familienversicherten Kindern. Als Kinder gelten auch Stiefkinder und Enkel, die das Mitglied überwiegend unterhält sowie Pflegekinder und angekommene Kinder.



Die Familienversicherung ist ein besonderes Plus in der gesetzlichen Krankenversicherung. In der privaten Krankenversicherung braucht jedes Familienmitglied einen eigenen Vertrag, ein Kind kostet also extra. Dagegen erhält mit Ausnahme des Krankengeldes die mitversicherte Person in der gesetzlichen Krankenversicherung mit Ausnahme des Krankengelds die vollen Leistungen, ohne selbst einen Beitrag zahlen zu müssen.

2.1.1 Voraussetzungen für Mitversicherung

Ein Familienmitglied kann sich nur dann beitragsfrei mitversichern, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Das Familienmitglied muss in Deutschland wohnen.

- Er darf nicht selbst versicherungspflichtig sein.
- Er darf nicht versicherungsfrei (z.B. als höher verdienender Arbeitnehmer oder Beamter; unschädlich ist die Versicherungsfreiheit in einer geringfügigen Beschäftigung) oder von der Versicherung befreit sein.
- Das Familienmitglied darf nicht hauptberuflich selbstständig sein. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn mehr als 18 Stunden wöchentlich für die selbstständige Tätigkeit verwendet werden. Ob eine hauptberufliche selbstständige Tätigkeit vorliegt, hängt nicht von der Höhe des Einkommens ab.
- Das Familienmitglied darf kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (= 2018: 435 Euro) überschreitet. Bei einer geringfügigen Beschäftigung beträgt das zulässige Gesamteinkommen 450 Euro. Unter dem Gesamteinkommen ist die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts zu verstehen. Dazu zählt in erster Linie das Arbeitseinkommen. Nicht berücksichtigt werden Unterhaltszahlungen.

Erfüllt ein Familienangehöriger diese Voraussetzungen nicht, ist eine beitragsfreie Mitversicherung ausgeschlossen. Das Familienmitglied muss dann selbst Mitglied in einer Krankenversicherung bleiben oder werden.

2.1.2 Besondere Voraussetzungen für Kinder

Die beitragsfreie Familienversicherung von Kindern ist zeitlich befristet.

- Ein Kind ist grundsätzlich nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres familienversichert.
- Diese Altersgrenze erhöht sich auf das vollendete 23. Lebensjahr, wenn das Kind nicht erwerbstätig ist.

3 Wenn der Jugendliche Freiwilligendienst leistet

Wenn sich der Jugendliche nach Beendigung der Schulzeit dafür entscheidet, zunächst einen Freiwilligendienst zu absolvieren und sich sozial, politisch oder kulturell zu engagieren, sind damit für ihn, unter Umständen aber auch für die Eltern eine Reihe von rechtlichen und finanziellen Folgen verbunden. Von Bedeutung ist dabei u. a., ob gesetzliche Leistungsansprüche oder finanzielle Vorteile der Eltern wegfallen, wenn sich an die Schulausbildung nicht unmittelbar eine berufliche Ausbildung oder ein Studium anschließt.

3.1 Durchführung des Freiwilligendienstes

Jugendliche sollten sich rechtzeitig informieren, welche Rechte und Pflichten sie haben, wenn sie sich für einen Freiwilligendienst und damit für eine ehrenamtliche Arbeit entscheiden. Schließlich werden gemeinnützige Arbeitsaufgaben gegen eine geringe oder unter Umständen auch gar keine Vergütung übernommen. Zu den bekanntesten Freiwilligendiensten gehören der Bundesfreiwilligendienst, die Jugendfreiwilligendienste (freiwilliges soziales Jahr und freiwilliges ökologisches Jahr), der Europäische Freiwilligendienst und der Internationale Jugendfreiwilligendienst.

3.1.1 Bundesfreiwilligendienst

Als Nachfolgedienst für den 2011 ausgesetzten Zivildienst wird der Bundesfreiwilligendienst in den Bereichen geleistet, in denen vorher Zivildienstleistende gearbeitet haben, so beispielsweise in Krankenhäusern oder Altenheimen. Der Bundesfreiwilligendienst ist ausschließlich für einen Einsatz im Inland ausgerichtet. Er kann also nicht außerhalb von Deutschland durchgeführt werden (Näheres zum Bundesfreiwilligendienst auch unter 1.1.1).

== Schriftliche Vereinbarung

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben und der Freiwillige schließen vor Beginn des Bundesfreiwilligendienstes eine schriftliche Vereinbarung ab. Aus dieser Vereinbarung und aus dem Bundesfreiwilligendienstgesetz ergeben sich die Rechte und Pflichten des Freiwilligen. Die Vereinbarung muss enthalten

- Vor- und Familienname, Geburtstag und Anschrift des Freiwilligen, bei Minderjährigen die Anschrift der Erziehungsberechtigten sowie die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters,
- die Angabe, ob für den Freiwilligen ein Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld besteht,
- die Bezeichnung der Einsatzstelle und, sofern diese einem Träger angehört, die Bezeichnung des Trägers,
- die Angabe des Zeitraumes, für den der Freiwillige sich zum Bundesfreiwilligendienst verpflichtet sowie eine Regelung zur vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses,
- den Hinweis, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes während der Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes einzuhalten sind,
- Angaben zu Art und Höhe der Geld- und Sachleistungen und
- die Angabe der Anzahl der Urlaubstage und der Seminartage.

== Leistungen des Bundesfreiwilligendienstes

Der Bundesfreiwilligendienst ist als freiwilliges Engagement ein unentgeltlicher Dienst. Als Taschengeld werden derzeit (2018) maximal 390 Euro monatlich (sechs Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung) gezahlt. Die Höhe des jeweiligen Taschengelds wird mit der jeweiligen Einsatzstelle vereinbart. Das gezahlte Taschengeld ist steuerfrei.

Darüber hinaus kann der Freiwillige unentgeltlich Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung erhalten. Anstelle von Unterkunft,

4 Wenn sich der Jugendliche auf eine Berufsausbildung oder ein Studium vorbereitet

Wer sich nicht unmittelbar nach der Schulzeit für ein bestimmtes Studium oder eine Ausbildung entscheiden kann oder wer keinen Studienplatz oder keine Ausbildungsstelle gefunden hat, kann die Zeit nutzen, sich gezielt auf das vorgesehene Studium oder die geplante Berufsausbildung vorzubereiten. Dabei gibt es mehrere Möglichkeiten, die zum Teil von der Agentur für Arbeit unterstützt werden. In Betracht kommen insbesondere

1. Praktika,
2. berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen,
3. die betriebliche Einstiegsqualifizierung und
4. das Berufsvorbereitungsjahr.

4.1 Praktikum

Es gibt kaum bessere Möglichkeiten als ein Praktikum, um erste Einblicke in die Berufswelt zu erhalten. Aber Praktikum ist nicht gleich Praktikum. Es gibt verschiedene Arten und danach unterscheiden sich auch die Rechte und Pflichten des Praktikanten und die weiteren mit dem Praktikum verbundenen finanziellen Folgen für den Praktikanten und seine Eltern (Näheres zu Praktika auch unter 1.2.1).

4.1.1 Praktikumsarten

Es muss zwischen dem Pflichtpraktikum und dem freiwilligen Praktikum unterschieden werden.

=== Pflichtpraktika

Pflichtpraktika dienen dazu, im Rahmen eines Studiums berufliche Praxiserfahrung zu erlangen. Sie werden für das erfolgreiche Absolvieren zahlreicher Studiengänge gefordert. Inhalt, Art und Dauer bestimmen sich üblicherweise nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. Das Praktikum ist regelmäßig in den Ausbildungsvorgang integriert, beispielsweise als Vorpraktikum vor dem eigentlichen Studienbeginn.

=== Freiwillige Praktika

Freiwillige Praktika sind kein Bestandteil einer Ausbildung oder eines Studiums. Hier wird der Inhalt des Praktikums vom Unternehmen und vom Praktikanten bestimmt. Beide Seiten sind frei in der Ausgestaltung des Praktikums. Um ein freiwilliges Praktikum handelt es sich beispielsweise, wenn es nach Beendigung der Schulzeit zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums geleistet wird.

4.1.2 Rechte und Pflichten des Praktikanten

Während bei Pflichtpraktika in der Regel weder ein Ausbildungs- noch ein Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen zustande kommt, ergeben sich die Rechte und Pflichten bei einem freiwilligen Praktikum aus dem Praktikumsvertrag und aus den arbeitsrechtlichen Regelungen.

=== Vergütung

Zwar ist die Praktikumsvergütung letztlich Verhandlungssache, grundsätzlich gilt allerdings auch für Praktikanten der gesetzliche Mindestlohn. Dieser beträgt derzeit (2018) 8,84 Euro pro Stunde. Allerdings gibt es beim Mindestlohn zahlreiche Ausnahmen.

- Der gesetzliche Mindestlohn gilt nicht für Praktika, die aufgrund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung

5 Wenn der Jugendliche nach Beendigung der Schulzeit vorübergehend jobbt

Nach Beendigung der Schulzeit wollen viele Jugendliche vor Beginn einer Ausbildung oder eines Studiums zunächst einmal eine Pause machen und Geld verdienen, etwa um einen längeren Urlaub oder größere Investitionen finanzieren zu können. Andere Jugendliche wollen im Rahmen eines Nebenjobs etwas dazu verdienen. Die (vorübergehende) Beschäftigung kann im Rahmen eines "normalen" Arbeitsverhältnisses oder im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung (450-Euro-Job, Minijob oder kurzfristige Beschäftigung) erfolgen.

5.1 Jobben in einem "normalen" Arbeitsverhältnis

Entschließt sich der Jugendliche nach Beendigung seiner Schulzeit, zunächst einmal einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, kann das insbesondere Konsequenzen für den Kindergeldanspruch der Eltern und die beitragsfreie Mitversicherung des Jugendlichen in der gesetzlichen Krankenversicherung der Eltern haben.

5.1.1 Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers

Für die Rechte und Pflichten in einem Arbeitsverhältnis sind der Arbeitsvertrag, die arbeitsrechtlichen Vorschriften sowie Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen maßgebend. Für minderjährige Jugendliche ist insbesondere auch das Jugendarbeitsschutzgesetz von Bedeutung.

== Arbeitsvertrag

Das Arbeitsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer wird im Regelfall durch den Arbeitsvertrag begründet. Darin regeln die Vertragsparteien ihre gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen im Arbeitsverhältnis. Näheres zum Arbeitsvertrag unter 1.3.1.

=== Probezeit

Die Dauer der Probezeit ist gesetzlich nicht festgeschrieben. Sie beträgt im Allgemeinen bei einfachen Arbeiten drei bis vier Monate, bei schwierigen Arbeiten sechs bis neun Monate. Im Regelfall sind sechs Monate als angemessen anzusehen.

=== Arbeitszeit

Die werktägliche Arbeitszeit darf acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Monaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Jugendliche, also Arbeitnehmer, die noch nicht 18 Jahre alt sind, dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

Die Arbeit muss bei einer Arbeitszeit von bis zu neun Stunden durch eine Pause von mindestens 30 Minuten unterbrochen werden (Ruhepausen). Beträgt die Arbeitszeit mehr als neun Stunden, muss die Pause mindestens 45 Minuten betragen. Die Ruhepause kann in Einzelpausen von mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als sechs Stunden am Stück dürfen Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden. Die Ruhepausen von Jugendlichen müssen mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden und 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden betragen.

=== Überstunden

Im Regelfall wird sich der Arbeitgeber im Arbeitsvertrag vorbehalten, Überstunden anzuordnen. Allerdings dürfen solche Klauseln den Arbeitnehmer nicht unangemessen benachteiligen. Behält sich der Arbeitgeber im Arbeitsvertrag vor, Überstunden anzuordnen, so muss in der Klausel klar und eindeutig zum Ausdruck kommen, unter welchen Voraussetzungen der Arbeitnehmer verpflichtet ist,

6 Wenn andere Gründe für den Aufschub der Berufsausbildung oder des Studiums vorliegen

Gründe dafür, dass sich an das Ende der Schulausbildung nicht unmittelbar eine Berufsausbildung oder ein Studium anschließt, können sein, dass das Kind keinen Ausbildungsplatz gefunden hat oder zunächst einen Sprachaufenthalt im Ausland absolvieren will. Nicht selten kommt es vor, dass sich zwischen zwei Ausbildungsabschnitten zwangsläufig eine Pause ergibt, wenn sich die Fortsetzung einer Ausbildung nicht zwangsläufig an den ersten Ausbildungsabschnitt anschließt. Und mancher Jugendliche hat nach Beendigung der allgemeinbildenden Schule einfach keine Lust mehr und nimmt sich eine Auszeit.

6.1 Übergangszeit

Bis zum endgültigen Abschluss einer Berufsausbildung bzw. eines Studiums durchläuft ein Kind regelmäßig mehrere Ausbildungsabschnitte. So schließen sich an das Ende des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule regelmäßig weitere Ausbildungsabschnitte an (z.B. eine Berufsausbildung, ein Studium, berufsvorbereitende Maßnahmen oder ein Sprachaufenthalt im Ausland). Die einzelnen Ausbildungsabschnitte fügen sich allerdings selten direkt aneinander an. So beginnt beispielsweise die planmäßige Berufsausbildung oder das Studium erst einige Monate nach dem Abschluss der allgemeinbildenden Schule. In dieser Übergangszeit werden sowohl die Rechte des Jugendlichen als auch die der Eltern gewahrt.

6.1.1 Kindergeld

Für Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird Kindergeld ohne weitere Bedingungen gezahlt. Sie werden auf jeden Fall bis zum Erreichen der Volljährigkeit berücksichtigt.

Kindergeld wird auch für volljährige Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr für eine Übergangszeit von bis zu vier Monaten gezahlt. Als Übergangszeit gelten nur Zeiten

- zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, beispielsweise zwischen
 - Schulausbildung und Studium oder einer berufsbezogenen Ausbildung,
 - Erstausbildung und Zweitausbildung,
 - Verlust einer Ausbildungsstelle und Beginn eines neuen Ausbildungsverhältnisses,
 - Abbruch einer Ausbildung und Beginn einer anderen Ausbildung.

- zwischen einem Ausbildungsabschnitt und
 - einem Bundesfreiwilligendienst,
 - einem freiwilligen sozialen Jahr,
 - einem freiwilligen ökologischen Jahr,
 - einem Europäischen Freiwilligendienst im Sinne des Programms Erasmus+,
 - einem Internationalen Jugendfreiwilligendienst,
 - einem entwicklungspolitischen Freiwilligendienst "weltwärts",
 - einem Freiwilligendienst aller Generationen,
 - einem freiwilligen Wehrdienst.

Näheres zu den einzelnen Freiwilligendiensten unter 1.1.

Achtung: Eine Übergangszeit liegt nicht vor, wenn sich das Kind nach einem Ausbildungsabschnitt oder einem anerkannten Freiwilligendienst nicht um einen Anschlussausbildungsplatz bemüht.



Hat das Kind seine Schulausbildung beendet, sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass das Kind

- innerhalb von vier Monaten die Ausbildung fortsetzt, etwa durch den Beginn einer berufsbezogenen Ausbildung,

Index

450-Euro-Job 89

A

- Arbeitslos 9, 106, 111
 - Arbeitslosengeld 38
 - Berufsausbildungsbeihilfe 114
 - Kinderfreibetrag 96
 - Kindergeld 93, 111
 - Kinderzuschlag 112
 - Krankenversicherung 112
 - Riester-Kinderzulage 113
 - Steuerfreibeträge 112
- Arbeitsverhältnis, 21, 70, 73, 76, 89, 98, 107
 - Berufsausbildungsbeihilfe 98
 - Dauer 21, 23
 - Kindergeld 93
 - Kinderzuschlag 95
 - Krankenversicherung 95
 - Kündigung 92
 - Probezeit 90
 - Riester-Kinderzulage 97
 - Steuerfreibeträge 96
 - Überstunden 90
 - Urlaub 91
 - Vergütung 92
- Arbeitsvertrag 21, 81, 89
- Arbeitszeit 90
- Ausbildungsfreibetrag 49, 66, 76, 79, 84, 87, 97, 105, 110, 113, 118, 121
- Auszeit 9, 27, 101, 119, 121

B

- Berufsausbildung 69
 - Familienversicherung 31
 - Förderungsfähig 43
 - Gesetzliche Krankenversicherung 74
 - Kindergeld 34, 72
 - Vorbereitung 16
 - Wohnsitz 37

- Berufsausbildungsbeihilfe 67, 77
 - Förderungsfähig 43
 - Höhe 43
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen 16, 18, 77
 - Berufsausbildungsbeihilfe 80
 - Kindergeld 77
 - Kinderzuschlag 78
 - Krankenversicherung 78
 - Riester-Kinderzulage 80
 - Steuerfreibeträge 78
- Berufsvorbereitungsjahr 16, 19, 85
 - Berufsausbildungsbeihilfe 88
 - Kindergeld 86
 - Kinderzuschlag 86
 - Krankenversicherung 86
 - Riester-Kinderzulage 87
 - Steuerfreibeträge 86
- Betriebliche Einstiegsqualifizierung 16, 19, 80
 - Berufsausbildungsbeihilfe 85
 - Berufsschule 82
 - Dauer 81
 - Kindergeld 83
 - Kinderzuschlag 83
 - Krankenversicherung 83
 - Kündigung 83
 - Probezeit 82
 - Riester-Kinderzulage 85
 - Steuerfreibeträge 84
 - Urlaub 82
 - Vergütung 81
 - Vertrag 81
- Bundesfreiwilligendienst 10, 53
 - Dauer 31, 55
 - Kinderfreibetrag 46, 65
 - Kindergeld 34, 62, 102
 - Krankenversicherung 63
 - Leistungen 57
 - Riester-Kinderzulage 67
- Erholungsurlaub 54
 - schriftliche Vereinbarung 53
 - Sozialversicherung 55
 - Zeugnis 56

E

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende 48, 66

Europäischer Freiwilligendienst 13, 59

F

Familienversicherung 29

– Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen 78

– Freiwilligendienst 64

– Praktikum 74

– Voraussetzung für Kinder 29

Freiwilligendienste 10, 53

Freiwilliges ökologisches Jahr 12

Freiwilliges soziales Jahr 11

G

Geringfügige Beschäftigung 98

– Berufsausbildungsbeihilfe 100

– Diskriminierungsverbot 24

– Kindergeld 36, 98, 111

– Kinderzuschlag 99

– Krankenversicherung 99

– Riester-Kinderzulage 100

– Steuerfreibeträge 100

Gesetzliche Krankenversicherung

– Arbeitslos 109

– Arbeitsverhältnis 95

– Auszeit 120

– Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen 78

– Berufsvorbereitungsjahr 86

– Betriebliche Einstiegsqualifizierung 83

– Freiwilligendienst 63

– Geringfügige Beschäftigung 99

– Praktikum 74

– Sprachaufenthalt 117

– Übergangszeit 104

I

Internationaler Jugendfreiwilligendienst 15, 60

– Dauer 61

– Leistungen 61

– Vereinbarung 60

– Versicherungen 61

– Zeugnis 62

J

Jobben 9, 20, 89, 98

Jugendfreiwilligendienst 11

– Ausland 56

– Dauer 58, 61

– Kinderfreibetrag 46

– Kindergeld 34

– Schriftliche Vereinbarung 56

– Sozialversicherung 58

– Taschengeld 57

– Zeugnis 62

K

Kein Ausbildungsplatz 106

– Berufsausbildungsbeihilfe 111

– Kindergeld 106

– Kinderzuschlag 109

– Krankenversicherung 109

– Riester-Kinderzulage 110

– Steuerfreibeträge 110

Kinderfreibetrag 32, 44, 65

Kindergeld 32, 60, 72, 77, 83, 86, 93, 101, 106

– Anspruch 32

– Arbeitslos 106, 111

– Arbeitsverhältnis 93

– Auszeit 119

– Berechtigte 33

– Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen 77

– Berufsvorbereitungsjahr 85

– Betriebliche Einstiegsqualifizierung 80

– Freiwilligendienst 62

– Geringfügige Beschäftigung 98

– Höhe 37

– Minderjährige Kinder 33

– Sprachaufenthalt 114

– Praktikum 72

– Übergangszeit 101

– Volljährige Kinder 62

- Wohnsitz 37
- Kinderzulage beim Riester-Sparen 40
- Kinderzuschlag 38, 63
 - Arbeitsverhältnis 95
 - Berechtigte 39
 - Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen 78
 - Berufsvorbereitungsjahr 86
 - Betriebliche Einstiegsqualifizierung 83
 - Bezugsdauer 40
 - Freiwilligendienst 63
 - Geringfügige Beschäftigung 99
 - Höhe 40
 - Praktikum 74
 - Voraussetzung 38
 - Zulagenförderung 41
- Kurzfristige Beschäftigung 89, 98

M

- Minijob 21, 25, 41, 89, 98

P

- Pause 101
- Praktikum 9, 16, 69
 - Arten 69
 - Ausbildungsfreibetrag 49
 - Freiwillig 16, 70
 - Gesetzliche Krankenversicherung 74
 - Kindergeld 63
 - Kinderzuschlag 74
 - Krankenversicherung 74
 - Kündigung 72
 - Pflicht 69
 - Rechte und Pflichten 70
 - Sozialversicherungspflicht 19
 - Suche 17
 - Vorbereitung 16
- Probezeit 71, 82, 90

R

- Riester-Kinderzulage 66, 77, 80, 85, 87

S

- Sprachaufenthalt 114
 - Kindergeld 114
 - Kinderzuschlag 117
 - Krankenkasse 117
 - Riester-Kinderzulage 119
 - Steuerfreibeträge 118
- Steuerfreibeträge
 - Ausbildungsfreibetrag 76
 - Entlastungsbetrag Alleinerziehende 65, 76
 - Kinderfreibetrag 75
- Studium 69
 - Gesetzliche Krankenversicherung 74
 - Kindergeld 72

T

- Taschengeld 54,57,59,61,117

U

- Übergangszeit 101
 - Berufsausbildungsbeihilfe 106
 - Kindergeld 101
 - Kinderzuschlag 104
 - Krankenversicherung 104
 - Riester-Kinderzulage 105
 - Steuerfreibeträge 104
- Unterhaltspflicht 33, 50